

Amtsgericht Heidelberg
Gerichts-Vollzieher-Verteiler-Stelle
Kurfürstenanlage 19-21
69115 Heidelberg

7. Oktober 2016

Widerspruch gegen Schuldner-Verzeichnis Eintrag in DR11-1317/16

Sehr geehrtes Gericht,

Herr OGV Brunner kündigt mit Schreiben vom 01.10.2016 an, meine Daten gemäß §882c Abs. 1 Nr.1 ZPO in das Schuldner-Verzeichnis einzutragen, was mich natürlich ungemein ehren würde. Dennoch erkläre ich hiermit meinen

Widerspruch

dagegen.

Begründung

Die Forderung des SWR ist unberechtigt und vor allem unbegründet. Der SWR kommt seinen Pflichten gemäß §11 RStV nicht nach, ergo kann daraus auch keine Forderung erwachsen. Erst aus der Einhaltung von §11 RStV kann sich letztlich eine berechtigte Forderung ergeben. Ob ein Vertrag zwischen mir und dem SWR besteht und somit §§ 280, 311, 823, 826 BGB hinsichtlich der Vertragsverletzung greifen, ist aus meiner Sicht unklar. Wenn es sich beim SWR um eine Behörde handelt, müsste Verwaltungsrecht zur Anwendung kommen, soweit ich das verstehe.

Ich denke nicht, dass ich hier meine Argumentation wiederholen muss, die solange ihre Gültigkeit hat, wie nicht voll-umfassend, und vor allem objektiv über die relativ einfach verständlichen, jedoch der großen Mehrheit der Bevölkerung offenkundig unbekannt und die dem §11 RStV gegenständlichen sozialen und ökonomischen Auswirkungen positiver und negativer Zinsen berichtet wird.

Hinzufügen möchte ich meinen Ausführungen im Schreiben vom 11. September 2016 lediglich den Anhang dieses Schreibens, welcher genau jene Informationen enthält, die der Mehrheit der Deutschen unbekannt oder unbewusst sind und entgegen §11 RStV vorenthalten werden. Anzumerken ist, dass es sich beim Anhang um einen unvollständigen Text handelt, der jedoch die wesentlichen Informationen enthält. Der Nachweis der Verletzung des Art. 5 GG ist mit dem Verweis auf das Programm der öffentlich rechtlichen Medien somit hinreichend.

Was das Schreiben des Herrn Staatsanwalts Braig vom **20.09.2016** betrifft habe, ich in der Tat keine Beweise der Verschwörung, die sich auf einzelne Personen bezieht, doch spätestens durch die ausgetauschten Schriftsätze in **DRII-1317/16** können die darin enthaltenen Informationen als bekannt und veröffentlicht vorausgesetzt werden und auch meine Internet-Seite ist öffentlich. Ein Anfangsverdacht ist also gegeben.

Irgendwann werden Sie wohl von der Wahrheit erdrückt werden und dann wird es interessant sein zu wissen, ob Sie auf der Seite des Volkes (Art. 20 GG!) waren oder eben nicht. Auch dieses Schreiben werde ich folgerichtig veröffentlichen und wenn Sie es nicht richten, dann wird es eben der nächste tun, denn die Wahrheit kann nicht ewig verdrängt werden.

Es wird höflichst um die Erteilung richterlicher Hinweise gemäß §139 ZPO gebeten.

Dr. Tim Deutschmann